

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2022/5/30 8Ob97/16x,  
3Ob63/18p, 17Ob4/19s, 20b76/22y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2022

## Norm

ABGB §863 CII

1. ABGB § 863 heute
2. ABGB § 863 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

## Rechtssatz

Wichtige Gründe, die die vorzeitige außerordentliche Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses rechtfertigen könnten, müssen bei sonstigem Verlust unverzüglich geltend gemacht werden. Bei langer Duldung des den Auflösungsgrund bildenden Sachverhalts kann ein stillschweigender Verzicht nach § 863 ABGB angenommen werden, wenn das Zuwarten mit der Auflösungserklärung unter Umständen erfolgt, aus denen mit Überlegung aller Umstände kein vernünftiger Grund daran zu zweifeln übrig bleibt, dass der Sachverhalt nicht mehr als wichtiger Auflösungsgrund geltend gemacht werden soll. Wichtige Gründe, die die vorzeitige außerordentliche Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses rechtfertigen könnten, müssen bei sonstigem Verlust unverzüglich geltend gemacht werden. Bei langer Duldung des den Auflösungsgrund bildenden Sachverhalts kann ein stillschweigender Verzicht nach Paragraph 863, ABGB angenommen werden, wenn das Zuwarten mit der Auflösungserklärung unter Umständen erfolgt, aus denen mit Überlegung aller Umstände kein vernünftiger Grund daran zu zweifeln übrig bleibt, dass der Sachverhalt nicht mehr als wichtiger Auflösungsgrund geltend gemacht werden soll.

## Entscheidungstexte

- RS0131588">8 Ob 97/16x  
Entscheidungstext OGH 28.03.2017 8 Ob 97/16x
- RS0131588">3 Ob 63/18p  
Entscheidungstext OGH 25.04.2018 3 Ob 63/18p
- RS0131588">17 Ob 4/19s  
Entscheidungstext OGH 02.05.2019 17 Ob 4/19s
- RS0131588">2 Ob 76/22y  
Entscheidungstext OGH 30.05.2022 2 Ob 76/22y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131588

## Im RIS seit

06.09.2017

## Zuletzt aktualisiert am

26.07.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)